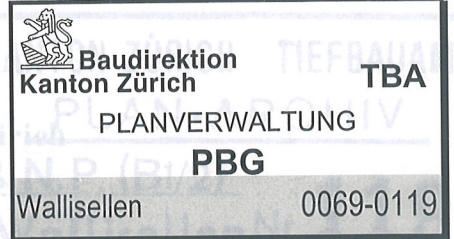


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 18. August 1960**



**3458. Quartierplan (Änderung; Aufhebung von Baulinien).** Am 26. April 1960 beschloss der Gemeinderat Wallisellen, die Baulinien der im Quartierplan Nr. 18 (Steinäcker) vorgesehenen Verbindungsstrasse zwischen der Tödi- und der Riedenerstrasse (O—P) aufzuheben. Der Beschluss wurde am 3. Mai 1960 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich angezeigt. Rekurse sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 24. Mai 1960 nicht erhoben worden.

Der Quartierplan Nr. 18 wurde vom Regierungsrat am 3. März 1932 genehmigt. Die darin enthaltene Verbindungsstrasse O—P erwies sich in der Folge als überflüssig, da die Erschliessung der angrenzenden Grundstücke anderweitig möglich war. Die Aufhebung der Baulinien ist daher angezeigt. Dementsprechend werden die Baulinienlücken an der Riedener- und Tödistrasse nun geschlossen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 26. April 1960 betreffend Aufhebung der Baulinien an der Verbindungsstrasse zwischen Riedener- und Tödistrasse (Quartierplan Nr. 18, Steinäcker) wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wallisellen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. August 1960.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1932.

Sitzung vom 3. März 1932.

**508. Quartierplan.** Der Gemeinderat Wallisellen legte am 24. Februar 1932 den Quartierplan Nr. 18 des Landes zwischen oberer Kirch-, Riedener-, projektiertes Bürgli- und Nordstraße zur Genehmigung vor. Die Festsetzung des Gemeinderates erfolgte am 15. Dezember 1931 und die amtliche Publikation am 18. Dezember. Dem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 23. Januar 1932 ist zu entnehmen, daß keinerlei Einsprachen erfolgt sind.

Die Baudirektion berichtet:

Das Quartierplangebiet liegt südwestlich der Riedenerstraße (II. Klasse) und umfaßt ein ausschließlich für Wohnzwecke in Betracht fallendes Gelände. Die den Rahmen des Quartierplanes bildenden öffentlichen Straßen II. und III. Klasse weisen genehmigte Baulinien auf. Die Bubentalstraße, deren Baulinien erst in jüngster Zeit genehmigt wurden, trennt den Quartierplan in zwei Hälften, zu deren baulicher Erschließung einige Querstraßen vorgesehen sind. Die Niveaulinien erhalten mittlere Steigungen.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Festsetzung des Quartierplanes Nr. 18 des Gebietes zwischen der oberen Kirch-, Riedener-, projektiertes Bürgli- und Nordstraße wird nach der Vorlage des Gemeinderates Wallisellen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung auf Grund der Quartierplanverordnung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Beilage eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

Zürich, den 3. März 1932.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*Paul Keller*

